

# RS Vfgh 1992/10/7 B847/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1992

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1983 §3 Abs1

Tir GVG 1983 §4

## **Leitsatz**

Keine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung einer Eigentumsübertragung mangels Eingriff in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin

## **Rechtssatz**

Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat, können die Partner eines genehmigungsbedürftigen Vertrages bei einer meritorischen Entscheidung nur durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung in ihren Rechten verletzt werden.

Da im vorliegenden Fall durch den Bescheid der Grundverkehrsbehörde I. Instanz dem Rechtserwerb die Genehmigung erteilt wurde, hat ein öffentlich-rechtlicher Eingriff in die Privatrechtssphäre der Beschwerdeführerin keinesfalls stattgefunden.

Mangels eines Eingriffes in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin durch den erstinstanzlichen Bescheid ist die von ihr dagegen erhobene Berufung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen worden. Demnach ist die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden.

## **Entscheidungstexte**

- B 847/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.10.1992 B 847/92

## **Schlagworte**

Grundverkehrsrecht, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:B847.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10078993\_92B00847\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)